

Name:

KV-Nr.: 2013

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Alisa Flock
Fachanwältin für Strafrecht

Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf
Tel: 0211 / 69 45 99, Fax: 0211 / 69 45 90, büro@flock.de

Datum: 15.11.2019
Zeichen: Str 345/19

1. Vermerk:

Heute habe ich Herrn **Maik Ballhaus** in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf aufgesucht. Dieser befindet sich dort zurzeit aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Düsseldorf vom 14.11.2019, Az.: 100 Gs - 1352 Js 1912/19 - 244/19, in Untersuchungshaft. Ich wurde Herrn Ballhaus als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Herr Ballhaus erklärte:

„Mir geht es vorrangig darum, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Ich bin in Haft, weil ich Igor Karlov, einen entfernten Bekannten, mit einem Messer bedroht habe. Das mit dem Messer stimmt ja auch, das habe ich schon dem Polizisten erzählt. Aber es ist ja eigentlich gar nichts Schlimmes passiert und die Xbox, also die Spielkonsole, die ich Igor abgenommen habe, gehört doch auch gar nicht Igor, sondern meinem Freund Gustav. Ich will hier jetzt nicht alles nochmal erzählen, lesen Sie einfach, was ich bei der Polizei gesagt habe, das ist die Wahrheit. Ich kann überhaupt nicht verstehen, dass man mich dafür einsperrt. Ich möchte so schnell wie möglich hier raus, weil ich Angst habe, meine Arbeit als Verkäufer bei Edeka zu verlieren. Auf keinen Fall soll dort bekannt werden, wo ich mich befinde. Daher habe ich jetzt erst einmal ein paar Tage Resturlaub genommen. Bitte sorgen Sie dafür, dass ich hier wieder herauskomme.“

Ich habe den Mandanten darauf hingewiesen, dass ich umgehend die Akten anfordern werde, um zu prüfen, was gegen den Haftbefehl unternommen werden kann. Ein neuer Besprechungstermin wurde für den 19.11.2019 um 09:30 Uhr vereinbart.

2. weiterer Vermerk:

Ich habe heute persönlich die zuständige Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Düsseldorf aufgesucht, Einsicht in die Akte genommen und Kopien von folgenden Unterlagen gefertigt:

- ◆ Vernehmung des Zeugen Karlov durch die Polizei Düsseldorf zur Tagebuch-Nr. **508000-063742-19/3** vom 12.11.2019, **Anlage 1**,
- ◆ Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei Düsseldorf zur Tagebuch-Nr. **508000-063742-19/3** vom 13.11.2019, **Anlage 2**,
- ◆ Vernehmung des Zeugen Hagen durch die Polizei Düsseldorf zur Tagebuch-Nr. **508000-063742-19/3** vom 13.11.2019, **Anlage 3**,
- ◆ Haftbefehl vom 14.11.2019, **Anlage 4**.

3. Neues Mandat eintragen und neue Akte anlegen sowie die gefertigten Kopien zur Akte nehmen.

4. WV sodann.

Flock
Flock
(Rechtsanwältin)

zu 3. + 4. ol.

15/11

[Handwritten signature]

Dienststelle PP Düsseldorf Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0	Kopie Anlage 1		Aktenzeichen 508000-063742-19/3		
	Sammelaktenzeichen		Sammelaktenzeichen		
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Humbert, PK				
	Sachbearbeitung Telefon		Nebenstelle	Fax	
0211/870-0		-631	-2638		

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 12.11.2019, 10:45 Uhr	Ort der Vernehmung PP Düsseldorf
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll. Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt Angriff mit einem Messer durch Maik Ballhaus [...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person	
Name Karlov	
Geburtsname Karlov	
Vorname(n) Igor	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 22.06.1988
Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Nordrhein-Westfalen	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf KFZ-Mechaniker
Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschritt Flensburger Str. 29, 40468 Düsseldorf	
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0211/1365472	

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Karlov	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): -	Belehrung erfolgt durch: Humbert
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich möchte eine Aussage machen. Gestern am frühen Abend, so gegen 18:45 Uhr, hat mir der Maik Ballhaus an meiner Wohnung aufgelauert. Er hat gewartet, bis ich von der Arbeit nach Hause gekommen bin und stand dann auf einmal vor mir. Er hatte ein Messer in der Hand, das er mir vor das Gesicht hielt. Also genauer gesagt, hatte er das Messer in der Faust, da es sich um ein Faustmesser handelte. Der Griff lag also in der Handfläche, während die Klinge aus der Faust zwischen Mittel- und Zeigefinger zum Vorschein kam. Er hat dann gesagt ‚Du gibst mir jetzt die Xbox von Gustav oder Du machst hiermit Bekanntschaft!‘. Ich war völlig perplex und habe zunächst gar nicht reagiert. Er hat weiter das Messer vor mein Gesicht gehalten und sagte dann ‚nun mach schon‘. Daraufhin bin ich mit ihm zur Haustür und dann in den zweiten

Stock gegangen, in dem sich meine Mietwohnung befindet. Bevor ich die Wohnungstür aufgeschlossen habe, habe ich zu ihm gesagt, dass ich reingehe und die Xbox hole, er könnte ja draußen warten. Maik hat aber nur gelacht und gemeint, ich solle ihn nicht für blöd verkaufen. Da ich Angst hatte, dass er mir mit dem Messer etwas antut, habe ich ihn daher mit in die Wohnung genommen. Ich habe dann nochmal versucht, mit Maik zu reden. Ich habe ihm gesagt, dass Gustav mir die Xbox überlassen habe und ich seine Aktion nicht verstehen würde. Weiter habe ich gesagt, dass ich das Ganze mit Gustav klären würde und er besser gehen sollte. Maik hat aber nur gemeint, dass er bereits alles mit Gustav geklärt habe und er ja gerade hier sei, um die Xbox für Gustav zurückzuholen. Maik war richtig aggressiv und ich hatte wirklich Angst. Daher habe ich die Xbox dann aus meinem Schlafzimmer geholt und sie Maik gegeben. Er ist dann damit weggegangen.“

Auf Nachfrage:

„Die Xbox gehört Gustav Hagen, er ist ein Freund von mir. Ich habe ihn auch angerufen, nachdem Maik weg war, aber ich habe ihn nicht erreicht. Gustav hat mir die Xbox Anfang August überlassen, da meine Xbox kaputt gegangen war und Gustav meinte, dass er wegen seiner neuen Freundin im Moment ohnehin keine Zeit habe, damit zu spielen. Er hat nichts dazu gesagt, wann er sie wiederhaben will. Als wir uns Anfang des Monats dann zufällig getroffen haben, meinte er allerdings zu mir, dass ich die Xbox jetzt lange genug gehabt hätte und er sie wiederhaben will. Aber ich wollte gerne weiter damit spielen, deshalb habe ich erstmal nichts unternommen, sondern abgewartet.“

Auf Nachfrage:

„Ich möchte, dass Maik für sein Verhalten bestraft wird. Ich konnte die ganze Nacht nicht schlafen und will, dass er zur Rechenschaft gezogen wird. Ich stelle daher Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

Ende der Vernehmung

12.11.2019, 11:10 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Humbert

—

Karlov

Humbert, PK

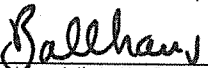

Unterschrift Dolmetscher(in)

Igor Karlov

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Ballhaus am 13.11.2019 von PK Humbert und KHK Durm an seiner Wohnanschrift aufgesucht wurde und sich sodann freiwillig zur Beschuldigtenvernehmung zum Polizeipräsidium Düsseldorf begab.

Dienststelle PP Düsseldorf Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0	Kopie Anlage 2		Aktenzeichen 508000-063742-19/3		
	Sammelaktenzeichen		Sammelaktenzeichen		
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Durm, KHK				
	Sachbearbeitung Telefon		Nebenstelle	Fax	
0211/870-0		-633	-2638		

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Tatvorwurfs („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.	
[...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.	

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 13.11.2019, 11:15 Uhr  Unterschrift der/des Beschuldigten	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): - Unterschrift Dolmetscher(in)	Belehrung erfolgt durch:  Unterschrift der Beamtin/des Beamten
--	--	--

Name Ballhaus		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Ballhaus		Vorname(n) Maik	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 03.06.1975	Geburtsort/-kreis/-staat Wiesbaden	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Fleischfachverkäufer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Gerresheimer Landstraße 75, 40627 Düsseldorf			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7235432			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739432, 12.09.2017, Stadt Düsseldorf			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Edeka AG & Co. KG		
Einkommensverhältnisse		
a) zur Zeit der Tat ca. 1.800,- €	b) gegenwärtig ca. 1.800,- €	erwerbslos/arbeitslos seit: -
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf Ballhaus, Svenja (geb. Wallenhorst)		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) 1 Schwester, 1 Bruder		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.

Also grundsätzlich ist das schon richtig, was der Igor erzählt hat. Ich war vorgestern bei ihm und habe die Xbox von Gustav abgeholt. Gustav hatte mich darum gebeten. Ich habe befürchtet, dass Igor Stress macht, deshalb hatte ich mein Faustmesser dabei. Eigentlich wollte ich es erst später rausholen, wenn Igor mir die Xbox nicht gegeben hätte, aber als ich Igor dann gesehen habe, habe ich mir gedacht, er gibt mir die Xbox eh nicht freiwillig und da ist es besser, ich bin gleich bewaffnet. Igor ist schließlich anderthalb Köpfe größer als ich. Ich hätte ihm aber nie etwas getan, das war nur Show.“

Auf Nachfrage:

„Also Gustav meinte nur zu mir, ich könne seine Xbox bei Igor abholen. Er hätte ihn selbst schon darum gebeten, aber es sei nichts passiert. Das Messer mitzunehmen und Igor damit zu bedrohen, war allein meine Entscheidung. Ich wollte Gustav nur helfen, es ist ja schließlich seine Xbox und ich weiß, dass Gustav selbst Angst vor Igor hat. Dass das mit dem Messer nicht ok war, war mir aber schon klar.“

Auf Nachfrage:

„Nein, mir hat Igor bisher nichts getan und Gustav glaube ich auch nicht. Bei uns im Viertel haben aber alle Respekt vor Igor, weil er so groß und breit ist.“

Auf Nachfrage:

„Die Xbox habe ich sofort danach Gustav gebracht.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)

13.11.2019, 11:45 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben


Durm, KHK

—
Unterschrift Dolmetscher(in)


Maik Ballhaus

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Ballhaus im Anschluss an seine Vernehmung von KHK Durm ordnungsgemäß vorläufig festgenommen wurde. Ferner ist davon auszugehen, dass der Zeuge Gustav Hagen am Nachmittag des 13.11.2019 von PK Humbert und KHK Durm an seiner Wohnanschrift aufgesucht wurde und sich sodann freiwillig zur Zeugenvernehmung zum Polizeipräsidium Düsseldorf begab.

Dienststelle PP Düsseldorf Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0	Kopie Anlage 3		Aktenzeichen 508000-063742-19/3		
	Sammelaktenzeichen		Sammelaktenzeichen		
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Durm, KHK				
	Sachbearbeitung Telefon		Nebenstelle	Fax	
0211/870-0		-633	-2638		

Zeugenvernehmung

 Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)
13.11.2019, 16:45 Uhr

 Ort der Vernehmung
PP Düsseldorf
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt

Angriff mit einem Messer durch Maik Ballhaus

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.

Angaben zur Person

Name Hagen		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Hagen		Vorname(n) Gustav	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 12.07.1986	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Nordrhein-Westfalen	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Koch	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Flensburger Str. 1, 40468 Düsseldorf			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0211/1540378			

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Hagen	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): -	Belehrung erfolgt durch: Durm
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war <input type="checkbox"/> mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich möchte eine Aussage machen. Der Maik ist da absolut über das Ziel hinausgeschossen. Aber ich erzähle am besten der Reihe nach. Also vor ca. drei Monaten, es müsste Anfang August gewesen sein, habe ich Igor meine Xbox One X geliehen. Die Xbox von Igor war kaputtgegangen und ich brauchte meine zu diesem Zeitpunkt nicht, da ich gerade eine neue Freundin gefunden hatte und ich daher nicht mehr genug Zeit zum Spielen hatte.

Ende Oktober hat sich nun aber meine Freundin von mir getrennt, sodass ich wieder mehr Zeit habe. Als ich daher Igor Anfang November, es müsste glaube ich der 02.11. gewesen sein, getroffen habe, habe ich

ihm gesagt, dass ich meine Xbox gerne wieder hätte und er sie mir in den nächsten Tagen vorbeibringen soll. Igor meinte dann auch direkt, das sei kein Problem und das würde er machen, aber passiert ist nichts. Auf meine Anrufe hat er seitdem auch nicht mehr reagiert. Vor zwei Tagen habe ich dann Maik davon erzählt und er meinte, das wäre ja ein Unding und das könne nicht sein, schließlich sei es meine Xbox. Daraufhin habe ich gesagt, er könne sie mir ja von Igor besorgen, wenn er sich traut, dafür wäre ich ihm sehr dankbar. Maik hat dann nur genickt und ich habe dann auch nicht weiter darüber nachgedacht. Sie müssen wissen, wir haben alle etwas Angst vor Igor, weil er so ein ‚Schrank‘ ist.

Am selben Abend, also ein paar Stunden nach unserem Gespräch, stand Maik dann vor meiner Tür und hatte meine Xbox unter dem Arm. Ich war total überrascht, habe mich aber natürlich gefreut. Als ich Maik gefragt habe, wie er das geschafft habe, hat er nur gegrinst und gesagt, dass er schon wisse, wie er mit Igor umzugehen habe.“

Auf Nachfrage:

„Nein, ich habe Maik natürlich nicht gesagt, dass er Igor mit einem Messer bedrohen soll. Ich wusste auch bis gerade eben nicht, was passiert war. Ich war in dem Moment einfach nur froh, dass ich meine Xbox wieder hatte und habe das nicht weiter hinterfragt.“

Ende der Vernehmung

13.11.2019, 17:10 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Durm
Durm, KHK

-
Unterschrift Dolmetscher(in)

Hagen
Gustav Hagen

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass KHK Durm im Anschluss mit dem diensthabenden Staatsanwalt und dem AG Düsseldorf telefonisch Rücksprache gehalten hat. Der Beschuldigte Ballhaus soll am Vormittag des 14.11.2019 um 09:30 Uhr dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.11.2019 Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten gestellt.

Amtsgericht Düsseldorf

Kopie

Düsseldorf, den 14.11.2019

Geschäfts-Nr.: (Bitte bei allen Schreiben angeben)

Anlage 4

Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
0211 8307-111
0211 8306-0

100 Gs - 1352 Js 1912/19 - 244/19

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Maik Ballhaus,

geb. am 03.06.1975 in Wiesbaden, wohnhaft Gerresheimer Landstraße 75, 40627 Düsseldorf, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, Fleischfachverkäufer

wird die **Untersuchungshaft** angeordnet.

Er ist dringend verdächtig,

am 11.11.2019

in Düsseldorf

einen Menschen unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wobei er bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet hat.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am frühen Abend des 11.11.2019, gegen 18:45 Uhr lauerte der Beschuldigte dem Zeugen Karlov vor dessen Wohnung an der Flensburger Str. 29 in Düsseldorf auf. Der Beschuldigte hielt dem Zeugen ein Faustmesser vor das Gesicht und sagte: „Du gibst mir jetzt die Xbox von Gustav oder Du machst hiermit Bekanntschaft!“. Der Zeuge Karlov, der befürchtete, der Beschuldigte würde ihn mit dem Messer verletzen, nahm den Beschuldigten daraufhin mit in seine Wohnung und händigte ihm die Xbox One X, eine Spielkonsole, aus. Der Beschuldigte verließ mit der Xbox die Wohnung und brachte diese dem Zeugen Gustav Hagen.

Verbrechen strafbar gemäß §§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 253, 255 StGB.

Der Beschuldigte ist der Tat dringend verdächtig aufgrund seiner eigenen Einlassung sowie der Bekundungen der Zeugen Karlov und Hagen.

Eine Würdigung der konkreten Umstände des Falles macht es wahrscheinlich, dass sich der Beschuldigte einem Strafverfahren entziehen wird. Der Beschuldigte hat eine erhebliche Freiheitsstrafe zu erwarten, die einen erheblichen Fluchtanreiz begründet.

Es besteht gegen ihn der Haftgrund der Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Rechtsmittelbelehrung: [...]

Weigl

Weigl

Richter am Amtsgericht

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der dem Haftbefehl beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist nach Maßgabe des Mandantenbegehrens aus anwaltlicher Sicht umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

19.11.2019.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Anträge sind auszuformulieren.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Beschuldigte keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 15.11.2019 gemachten hinausgehen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sowie §§ 239, 239a, 239b StGB sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- der zuständige Haftrichter des Amtsgerichts Düsseldorf am 14.11.2019 formell ordnungsgemäß Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen und verkündet hat;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 14.11.2019 zwei Eintragungen enthält: dieser wurde im Jahr 2018 wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung sowie wegen Diebstahls jeweils zu Geldstrafen verurteilt.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2013

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant Ballhaus (B) begehrt die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Untersuchungsbefehls des AG Düsseldorf vom 14.11.2019.

B. Materiell-rechtliches Gutachten: Ein Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl wäre erfolgreich, wenn der Haftbefehl rechtswidrig ist. Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen. *Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit bestehen ausweislich der Angaben im Bearbeitungsvermerk nicht.*

I. Dringender Tatverdacht, § 112 I 1 StPO: Dringender Tatverdacht besteht, wenn die **Wahrscheinlichkeit groß** ist, dass der Beschuldigte **Täter oder Teilnehmer einer Straftat** ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 112 Rn. 5). *Auch wenn der Haftbefehl (lediglich) auf die Straftat der besonders schweren räuberischen Erpressung gestützt wird, dürfte von den Prüflingen – nicht nur wegen der Vorgaben des Bearbeitungsvermerks – eine umfassende rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu erwarten sein, da bei einer vom Haftbefehl abweichenden rechtlichen Würdigung, die gleichwohl zu einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten führt, je nach Schwere der Tat(en) keine Aufhebung, sondern ggf. eine Abänderung oder eine Neufassung durch das Gericht in Betracht kommen dürfte.*

1. §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1 a) StGB: B dürfte einer besonders **schweren räuberischen Erpressung** im Ergebnis nicht dringend verdächtig sein.

a) Eine **Drohung** mit einer gegenwärtigen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Zeugen Karlov (K) dürfte in den unter Vorhalt eines Faustmessers an K gerichteten Worten: „Du gibst mir jetzt die Xbox von Gustav oder Du machst hiermit Bekanntschaft!“ gelegen haben. Soweit in dieser Äußerung eine **Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben** des K liegt, kommt es nicht darauf an, ob das angekündigte Übel tatsächlich realisiert werden konnte oder sollte. Entscheidend ist, dass der Täter will, dass das Opfer die Verwirklichung für möglich hält (vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 249 Rn. 5).

b) B dürfte bei der Tat eine **Waffe verwendet** haben. Bei einem **Faustmesser**, welches B dem K vorgehalten hat, dürfte es sich i.S.v. § 250 II Nr. 1, 1. Alt. StGB um einen Gegenstand handeln, der seiner Art nach zur Verursachung erheblicher **Verletzungen** von Personen **generell geeignet** und **bestimmt** ist und somit um eine **Waffe**. Eine Verwendung des Messers zur Gewaltausübung ist nicht erfolgt. Ein Verwenden zur Drohung reicht grundsätzlich zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes ebenfalls aus (vgl. Fischer, § 250 Rn. 18, 18a). *Auch wenn der strafrechtliche Waffenbegriff von dem des WaffG zu unterscheiden sein dürfte (vgl. Fischer, § 250 Rn. 4), dürfte der Tatsache, dass ein Faustmesser eine Waffe iSd WaffG darstellt (vgl. Anl. 2 Abschn. 1 Ziff. 1.4.2 mit Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 2 Ziff. 2.1.3 zum WaffG) jedenfalls indizielle Bedeutung zukommen (vgl. BGH, NStZ 2003, 606). Prüflinge dürften hier vertretbar das Faustmesser auch als gefährliches Werkzeug ansehen, ohne dass es auf den Streit über eine abstrakte oder konkrete Gefährlichkeit (vgl. Fischer, § 250 Rn. 6a) ankommen dürfte.*

c) Aufgrund der Drohung hat K den B mit in seine Wohnung genommen und ihm dort die Xbox übergeben. Damit ist der Taterfolg – nämlich eine dem **Geschädigten abgenötigte Handlung** – eingetreten. Im Hinblick auf die umstrittene Abgrenzung zwischen § 249 und § 255 StGB dürfte sowohl nach der Rspr., die auf das äußere Erscheinungsbild (vgl. BGH, NStZ-RR 2010, 46), als auch nach der h.Lit., die auf die innere Willensrichtung des Opfers abstellt (vgl. Fischer, § 253 Rn. 10, § 255 Rn. 5 m.w.N.), eine räuberische Erpressung vorliegen, da die Mitnahme des B in die Wohnung und die Übergabe der Xbox einen äußeren Akt des Gebens und eine aus Sicht des K notwendige Mitwirkungshandlung darstellen dürften. *Sofern Prüflinge mit der h.Lit. als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Vermögensverfügung für erforderlich halten (vgl. Fischer, aaO), dürfte deren Vorliegen bereits an dieser Stelle zu erörtern sein.*

d) K dürfte durch die Übergabe der Xbox auch einen Vermögensnachteil, jedenfalls in Form des Besitzverlustes, erlitten haben. Dies dürfte unabhängig davon gelten, ob dem Zeugen Hagen (H) ein Anspruch auf Rückgabe der Xbox gegen K zustand, den K durch die Übergabe an B erfüllt hat, denn nach **wirtschaftlicher Betrachtung** ist das Haben eines Objekts (Xbox) mehr wert als die Befreiung von einer Verbindlichkeit (vgl. die Nachweise bei Schönke/Schröder/Perron, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 116). *Prüflinge, die von dem juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff ausgehen, dürften bereits an dieser Stelle die nachfolgend zur Rechtswidrigkeit der Bereicherung angestellten Überlegungen zu erörtern haben (vgl. Schönke/Schröder/Perron, § 263 Rn. 117).*

e) B dürfte auch **vorsätzlich** hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben einschließlich der Verwendung des Faustmessers.

f) B dürfte aber **nicht** mit der **Absicht** gehandelt haben, **sich oder einen Dritten durch die Tat zu Unrecht zu bereichern**. Die erstrebte Vermögensverschiebung geschieht zu Unrecht, wenn dem Täter kein materiell-rechtlicher Anspruch auf die geforderte Leistung zusteht. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach zivil- oder ggf. auch öffentlich-rechtlichen Maßstäben (BGH, NJW 2003, 3283; Schönke/Schröder/Bosch, § 253 Rn. 19). Zwar dürfte B selbst vorliegend kein Anspruch auf Übergabe der Xbox gegen K zustehen. Ein solcher Anspruch könnte jedoch H gegen K zustehen. B selbst hat angegeben, dass er die Xbox an H übergeben wollte und hat dies auch getan. H hat bestätigt, dass er B gebeten habe, die Xbox bei K abzuholen. Bei fremdnütziger Bereicherungsabsicht genügt es, wenn dem Dritten ein derartiger Anspruch zusteht (vgl. BGH, NStZ-RR 2004, 45; MüKoStGB/Sander, 3. Aufl. 2017, § 253 Rn. 32). Ein **solcher Herausgabeanspruch des H** gegen K dürfte sich vorliegend aus **§ 604 BGB** ergeben. Zwischen H und K dürfe ein **Leihvertrag** über die Xbox i.S.d. **§ 598 BGB** zustande gekommen sein, indem H dem K die Xbox unentgeltlich überlassen und diesem den Gebrauch der Xbox gestattet hat. Die Leihe dürfte in dem Zeitpunkt, als B die Xbox von K zurückgeholt hat, jedoch beendet gewesen und K somit zur Herausgabe der Xbox verpflichtet gewesen sein. Die Dauer der Leihe war unbestimmt. In diesem Fall kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern (**§ 604 III BGB**). Genau dies hatte H, nach seiner eigenen und der Aussage des K einige Tage vor dem Vorfall mit B getan. *Prüflinge dürften den Herausgabeanspruch des H ebenso aus § 985 BGB oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB herleiten können.*

2. **§ 240 I StGB:** B dürfte jedoch einer Nötigung dringend verdächtig sein.

a) B hat K mit einem **empfindlichen Übel**, nämlich der Gefahr für dessen Leib und Leben, **gedroht** (s.o.). Eingetretener Erfolg war, dass K dem B die Xbox des H ausgehändigt hat.

b) B dürfte auch in **Kenntnis aller objektiven Tatumstände** sowie mit dem **Willen zu ihrer Verwirklichung** und damit **vorsätzlich** gehandelt haben, §§ 15, 16 I StGB. B wollte mit der Drohung bewirken, dass K seinen Anweisungen Folge leistet und seine Maßnahmen duldet. *Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (dazu nachfolgend) gehört nicht zum Vorsatz (vgl. Fischer, § 240 Rn. 54).*

c) Die Tat dürfte zudem **verwerflich** i.S.d. § 240 II StGB und auch im Übrigen **rechtswidrig** gewesen sein. Die Verknüpfung des Mittels der Gewalt oder der Drohung mit dem durch die Nötigung angestrebten Zweck (**Zweck-Mittel-Relation**) ist verwerflich, wenn sie nach allgemeinem Urteil sittlich zu missbilligen ist (vgl. Fischer, § 240 Rn. 40 f.). Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Täter den Vorrang staatlicher Zwangsmittel außer Acht lässt und sich anmaßt, den Staat mit Nötigungsmitteln zu vertreten. Hierzu dürfte auch das – von B vorgenommene – eigenmächtige Durchsetzen von Herausgabeansprüchen mit Nötigungsmitteln zählen (vgl. Fischer, § 240 Rn. 41a).

d) Schließlich dürfte B auch **schuldhaft** gehandelt haben, Anhaltspunkte für einen (unvermeidbaren) Verbotsirrtum dürften nicht ersichtlich sein. Vielmehr war B ausweislich seiner eigenen Einlassung durchaus bewusst, dass er nicht berechtigt war, den Herausgabeanspruch unter Zuhilfenahme eines Messers durchzusetzen.

3. **§ 241 I StGB:** B dürfte einer **Bedrohung** nicht dringend verdächtig sein.

Für eine Bedrohung erforderlich ist das **Inaussichtstellen eines Verbrechens**, dass bei dem Bedrohten den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken soll und hierzu nach seinem objektiven Erklärungsgehalt auch geeignet ist. Ob der Drohende die Drohung umsetzen kann oder will, ist ohne Bedeutung (vgl. Fischer, § 241 Rn. 3a). Mit der Aussage „Du gibst mir jetzt die Xbox oder Du machst hiermit Bekanntschaft!“ unter Vorhalt eines Faustmessers dürfte B ernsthaft in Aussicht gestellt haben, das Messer gegen K einzusetzen. Es dürfte auch unerheblich sein, dass B die Drohung nur bedingt ausgesprochen hat, also für den Fall der Nichtherausgabe (vgl. BGH, NStZ 2015, 394; OLG Köln, NJW 2007, 1150; BeckOK-StGB/Valerius, 43. Ed. 2019, § 241 Rn. 3). Es dürfte B jedoch nicht nachzuweisen sein, dass er mit der Begehung eines gegen K gerichteten Verbrechens (§ 12 StGB) gedroht hat. Es dürfte zwar in jedem Fall die Drohung mit einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 I Nr. 2 StGB) vorliegen, die jedoch kein Verbrechen darstellt. Eine darüber hinausgehende Drohung mit einem Totschlag (§ 212 StGB) oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) dürfte sich jedoch nicht feststellen lassen. *A.A. wohl nur mit guter Begr. vertr. Prüflinge die das Vorliegen einer Bedrohung bejahen, dürften auf Konkurrenzebene die Bedrohung hinter der Nötigung zurücktreten zu lassen haben (vgl. Fischer § 241 Rn. 7)*

4. **§ 123 StGB:** B dürfte eines **Hausfriedensbruchs** dringend verdächtig sein.

a) Bei der Mietwohnung des K handelt es sich um eine **Wohnung** iSd § 123 StGB, in der zum Tatzeitpunkt K als Mieter das Hausrecht ausübte und somit **Berechtigter** i.S.d. § 123 StGB war (vgl. Fischer, § 123 Rn. 3, 6).

b) In diese dürfte B eingedrungen sein. Unter **Eindringen** ist das Betreten des geschützten Raums **gegen den Willen des Berechtigten** zu verstehen. Ein Eindringen liegt daher nicht vor, wenn der Berechtigte mit dem Betreten ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden ist. Dabei kommt es allein auf den wirklichen Willen des Berechtigten an. Nötigt der Täter – wie hier B – dem Berechtigten das Einverständnis allerdings ab, ist ein Eindringen gegeben (vgl. MüKoStGB/Schäfer, § 123 Rn. 29; BeckOK-StGB/Rackow, § 123 Rn. 14; Fischer, § 123 Rn. 23). *A.A. wohl nur mit guter Begr. vertr. Die Zustimmung des Berechtigten stellt in jedem Fall keine die Rechtswidrigkeit ausschließende Einwilligung, sondern ein tatbestandsausschließendes Einverständnis dar (vgl. MüKoStGB/Schäfer, aaO).*

c) B handelte auch **vorsätzlich, rechtswidrig** und **schuldhaft**.

5. **Konkurrenzen:** Die Nötigung und der Hausfriedensbruch dürften zueinander in Tateinheit (**§ 52 StGB**) stehen, da die Tatbestände durch dieselbe Handlung des B aufgrund eines einheitlichen Tatentschlusses verwirklicht wurden.

II. Haftgrund: Als Haftgrund kommt hier **Fluchtgefahr** gem. **§ 112 II Nr. 2 StPO** in Betracht. Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren eher entzieht, als dass er sich diesem stellen wird (Meyer-Goßner/Schmitt, § 112 Rn. 17). Im Haftbefehl wurde die Fluchtgefahr mit der aus der besonders schweren räuberischen Erpressung folgenden hohen Straferwartung begründet. Da nach der hier vertretenen Auffassung nur noch dringender Tatverdacht bzgl. §§ 123, 240 StGB besteht, dürfte – trotz der Vorstrafen des B – allenfalls eine Bewährungsstrafe in Betracht kommen. B ist zudem verheiratet, berufstätig und hat einen festen Wohnsitz. Mangels Vorliegens eines Haftgrundes dürften die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls mithin nicht vorliegen. *Im Übrigen dürfte auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegenstehen.*

C. Anwaltliches Vorgehen / Zweckmäßigkeitserwägungen: Gegen den Haftbefehl kann ein formloser **Antrag auf Haftprüfung** gem. **§ 117 I StPO** gestellt oder **Haftbeschwerde** nach **§ 304 I StPO** eingelegt werden. Beide Rechtsbehelfe können nicht nebeneinander geltend gemacht werden; insoweit führt ein eingelegter Haftprüfungsantrag zur Unzulässigkeit der Beschwerde, § 117 II 1 StPO (Meyer-Goßner/Schmitt, § 117 Rn. 14). B sollte geraten werden, zunächst einen Antrag auf Haftprüfung zu stellen, weil es ihm unbenommen ist, gegen eine etwaige negative Entscheidung des Haftrichters sodann Beschwerde einzulegen, § 117 II 2 StPO.